

# Struktur des Kulturgüterschutzes (KGS) in der Schweiz

Autor(en): **Büchel, Rino**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Arbido**

Band (Jahr): **17 (2002)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-768725>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Struktur des Kulturgüterschutzes (KGS) in der Schweiz



**Rino Büchel**  
 Chef Sektion Kulturgüterschutz (KGS) im Bundesamt für Zivilschutz

**Die Aufgaben des Kulturgüterschutzes (KGS) werden in der Schweiz auf den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden wahrgenommen. Auf Bundesebene ist die Sektion KGS die Stelle, die sich mit Fragen des Schutzes von Kulturgütern im Hinblick auf bewaffnete Konflikte sowie bei natur- und technikbedingten Katastrophen befasst.**

Seit 1984 im Bundesamt für Zivilschutz integriert, legt die Sektion KGS das Hauptgewicht auf das Erarbeiten von Grundlagen, das Fördern des Schutzgedankens in den kulturellen Institutionen, die Ausbildung des Kulturgüterschutzpersonals in den Regionen und Gemeinden sowie auf die Information. Beratend in sämtlichen kulturellen Belangen steht dem Bundesrat, dem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und dem Bundesamt das Schweizerische Komitee für Kulturgüterschutz zur Verfügung.

Auf der Ebene der Kantone sind es die kantonalen Verantwortlichen für Kulturgüterschutz, die in erster Linie die kulturellen Institutionen über die zu treffenden Massnahmen informieren, bei der periodischen Nachführung des Schweiz. Inventars der Kulturgüter eine Koordinationsfunktion auf Kantonsebene innehaben und für die Bundesstelle die direkten Ansprechpartner in allen KGS-relevanten Fragen sind. Im Rahmen von Mikroverfilmungsprogrammen prüfen sie die Beitragsgesuche und leiten diese an die Sektion KGS weiter. Die geeignete Aufbewahrung der Originalmikrofilme fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kantons. Ein Teil des KGS-Personals in den Gemeinden wird unter dessen Leitung oder Mithilfe ausgebildet.

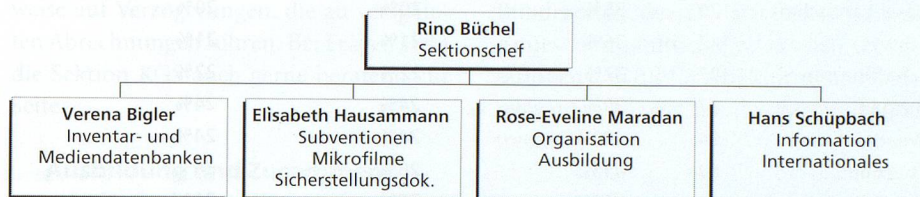
Auf der Stufe der Gemeinde leistet Kulturgüterschutzpersonal im Rahmen des Zivilschutzes Dienst. Das Tätigkeitsfeld erstreckt sich von der Vorbereitung von

Schutzmassnahmen für Kulturgüter über die Erarbeitung von Grundlageninventaren, das Erstellen der Evakuationsplanung, die Verlagerung von beweglichem Kulturgut bis hin zum Erstellen eines Katastrophenplans. Im Schadenfall berät das KGS-Personal die Einsatzdienste und unterstützt die kulturellen Institutionen bei der Bergung von beschädigtem Kulturgut.

## Organisation und Aufgaben der Sektion Kulturgüterschutz (KGS)

Während Jahren bestand die Sektion aus drei Personen. Eine interne Leistungsanalyse bestätigte dann im Jahre 2000, dass die vielschichtigen Aufgaben auf mehrere Schultern verteilt werden müssen. Ab Mitte 2002 gilt folgende Struktur:

### Organisation Sektion KGS



Grundlage für die Tätigkeit der Sektion Kulturgüterschutz bilden das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten von 1966 sowie weitere Rechtserlasse (vgl. S. 8). Diese präzisieren

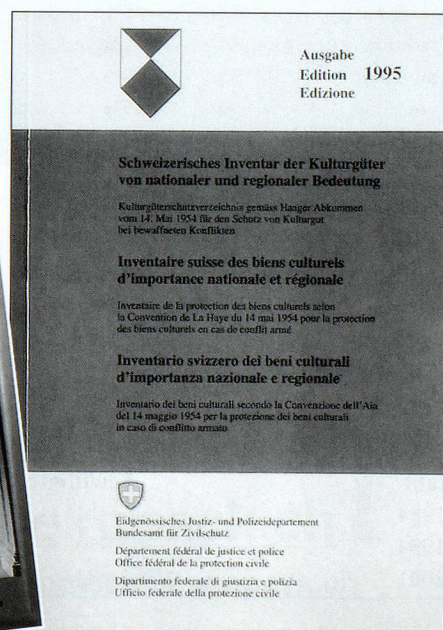
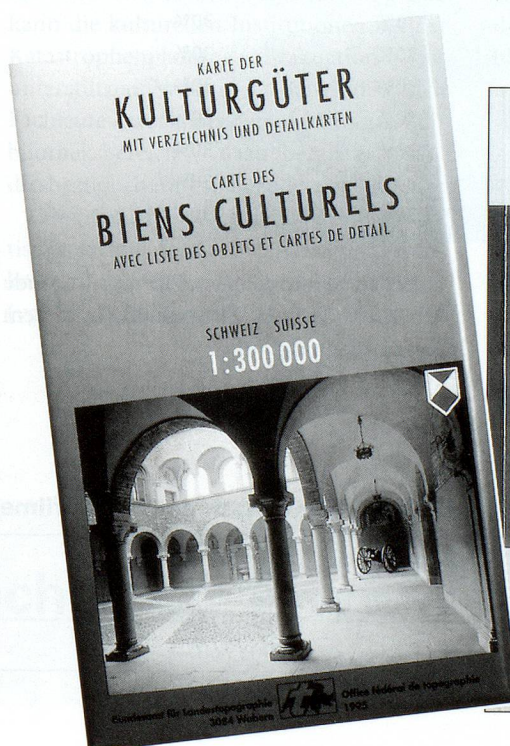
ren die Massnahmen, die das Haager Abkommen von 1954 weltweit festlegt.

Neben den Rechtserlassen bildet das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung eine zentrale Grundlage für die Gewährung von Subventionen. Es listet über 8600 Objekte auf.

In der Einleitung wird auch auf die Bedeutung der Archive und Bibliotheken hingewiesen: «Wichtige Bibliotheken und Archivbestände, die nicht namentlich aufgeführt sind, haben regionale oder gar nationale Bedeutung und verdienen es, geschützt zu werden».

Das Schweizerische Inventar wird periodisch überarbeitet. Auf das Jahr 2005 hin

ist eine solche Nachführung geplant. Die Objekte von nationaler Bedeutung sind auf einer Karte der Kulturgüter, städtische Gebiete zusätzlich auf Detailkarten erfasst.



**Unterstützungsbeiträge an die Kantone**

Bekanntlich liegt die Kulturhoheit bei den Kantonen. Der Bund möchte aber Schutzmassnahmen für Kulturgüter von

Die Gesuche um Bundesbeiträge und die beanspruchten Geldmittel haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Es gelang der Sektion KGS, die notwendigen finanziellen Mittel für die entsprechenden

Neben den Inventarisierungs- und Dokumentationsarbeiten steht als weiterer wichtiger Aspekt die sichere Lagerung der beweglichen Kulturgüter im Vordergrund. Von den Mikroverfilmungen erwirbt der Bund eine Silbersalz-Positivkopie. Diese Mikrofilme werden in Heimiswil in einer Kaverne unter idealen klimatischen Bedingungen eingelagert. In den letzten Jahren verzeichnete die Sektion einen Zuwachs von rund 3000 Mikrofilmen/Jahr.

**Bundesbeiträge**

Tabelle über die Bundesbeiträge gemäss Zivilschutzgesetz, Schutzbautengesetz und Kulturgüterschutzgesetz; gültig ab 1. Januar 2002 (Verordnung des Bundesrates vom 7. November 2001)

Kantone	Index	Abstufung der Bundesbeiträge gemäss		
		KGSG Art. 24 Abs. 1	KGSG Art. 24 Abs. 2	KGSG Art. 24 Abs. 3
		35–45%	20–30%	20–30%
		Schutzräume mit einem nutzbaren Lagerraum $\geq 250 \text{ m}^3$	Schutzräume mit einem nutzbaren Lagerraum $< 250 \text{ m}^3$	Massnahmen nicht baulicher Art
Beitragssatz				
Zug	216	35%	20%	20%
Basel-Stadt	173	35%	20%	20%
Zürich	160	35%	20%	20%
Genf	141	35%	20%	20%
Nidwalden	129	35%	20%	20%
Basel-Landschaft	120	35%	20%	20%
Schwyz	112	36%	21%	21%
Schaffhausen	107	37%	22%	22%
Aargau	97	39%	24%	24%
Waadt	94	39%	24%	24%
Thurgau	83	41%	26%	26%
Solothurn	82	41%	26%	26%
Glarus	82	41%	26%	26%
Tessin	82	41%	26%	26%
St. Gallen	80	42%	27%	27%
Graubünden	77	42%	27%	27%
Luzern	67	44%	29%	29%
Uri	64	44%	29%	29%
Appenzell A. Rh.	63	45%	30%	30%
Appenzell I. Rh.	62	45%	30%	30%
Bern	57	45%	30%	30%
Neuenburg	55	45%	30%	30%
Freiburg	51	45%	30%	30%
Obwalden	35	45%	30%	30%
Jura	34	45%	30%	30%
Wallis	30	45%	30%	30%

nationaler und regionaler Bedeutung fördern. Aus diesem Grunde leistet er Bundesbeiträge an Sicherstellungsdokumentationen und Mikroverfilmungen. Diese werden – abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone – ausgerichtet.

Arbeiten bereitzustellen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung in diesem Zusammenhang auf.

**Bewilligte Beitragsgesuche für Sicherstellungsdokumentationen / Mikrofilme**

Jahr	Bewilligte Gesuche	Bundesbeitrag*
1984	14	130 522.–
1994	60	518 924.–
2001	84	1 003 760.–

\* 20–30 Prozent, je nach Finanzkraft der Kantone



Für die geschützte Unterbringung von Archiv- und Bibliotheksbeständen werden ebenfalls Bundesbeiträge an Schutzräume für bewegliche Kulturgüter geleistet. Im Grunde genommen wird ein Beitrag an die Mehrkosten des Baus ausgerichtet. Derselbe Prozentsatz, der für den Bau zur Anwendung kommt, wird ebenfalls bei der Einrichtung angewendet. In der Regel betrifft dies Rollgestelle und Planschränke. Die Räumlichkeiten haben den technischen Anforderungen des Bundes zu genügen. Im Zuge der Reorganisation des Zivilschutzes können auch nicht mehr benötigte Bauten des Zivilschutzes als KG-Schutzräume umgenutzt werden. Punkte, die es dabei zu beachten gilt, sind die klimatischen Bedingungen in den Räumlichkeiten sowie eine gute Erreichbarkeit und ein passender Zugang zur Anlage.



**Mikrofilme** werden in Heimiswil in einer Kaverne eingelagert.  
Fotos: KGS, Bern

Sämtliche Beitragsgesuche sind mit Kostenvoranschlag via kantonale Verantwortliche für Kulturgüterschutz bei der Sektion KGS einzureichen. Um die begrenzten finanziellen Mittel optimal einsetzen zu können, ist die Sektion KGS auf frühzeitige Angaben über grössere Projekte

angewiesen. Wichtig sind aber auch Hinweise auf Verzögerungen, die zu verspäteten Abrechnungen führen. Bei Fragen steht die Sektion KGS auch gerne beratend zur Seite.

#### **Ausbildung und Zusammenarbeit sind zentral**

Die finanziellen und personellen Ressourcen sind überall eng bemessen. Vielfach wird vergessen, dass die Kantone sowie die Sektion Kulturgüterschutz im Rahmen der Zivilschutzausbildung KGS-Personal instruieren. Dieses ist in den Gemeinden und in den Regionen tätig und kann die kulturellen Institutionen bei der Katastrophenplanung, Evakuierung usw. unterstützen. Wichtig ist dabei, dass sich Fachleute – auch aus dem Archiv- und Bibliotheksbereich – dazu bereit erklären, diesbezüglich Aufgaben zu übernehmen.

Der Aufgabenbeschrieb lässt sich praktisch aus dem Artikel 5 des Zweiten Protokolls zum Haager Abkommen herleiten (vgl. S. 10). In diesem Zusammenhang wird

zurzeit geprüft, in welcher Form die Zusammenarbeit zwischen Kulturgüterschutz und Feuerwehr optimiert werden kann.

#### **Information**

Der Bereich Information darf nicht unterschätzt werden. Sämtliche neueren Unterlagen werden auch im Internet zur Verfügung gestellt. Im Weiteren sollen die betroffenen Stellen mit dem seit Dezember 2001 geschaffenen Instrument des «KGS-Forums» (vgl. S. 11) direkt über die Belange Kulturgüterschutz informiert werden.

Im Zuge einer diplomatischen Konferenz vom 15.–26. März 1999 in Den Haag wurden verschiedene Aspekte des Haager Abkommens präzisiert. In der Schweiz wird zurzeit die Ratifikation dieses Zusatzprotokolls vorbereitet.

Die vielfältigen Aufgaben können aber nicht alleine gelöst werden. Für die fachliche Beratung steht das Schweizerische Komitee für Kulturgüterschutz zur Verfügung. In diesem beratenden Organ des Bundesrates, des Departements und des Amtes sind sämtliche kulturellen Organisationen und die für den Kulturgüterschutz relevanten Departemente des Bundes vertreten.

#### **Ausblick**

Die Entwicklung im Kulturgüterschutz schreitet voran. Neue Fragestellungen rücken aufgrund technologischer Entwicklungen sowie veränderter Gefahrenbilder ins Zentrum. Zurzeit laufen Abklärungen in den Bereichen «Digitale Bildlangzeitarchivierung» (vgl. S. 14), «Erdbebengefährdung für Kulturgüter» (vgl. S. 16), «Merkblätter für die Inventarisierung in den Gemeinden, «Auslandeinsätze im Rahmen von Katastropheneinsätzen» usw. ■

#### **contact:**

E-Mail: [rino.buechel@bzs.admin.ch](mailto:rino.buechel@bzs.admin.ch)

Anzeige

[www.archivschachtel.ch](http://www.archivschachtel.ch) ? [www.oekopack.ch](http://www.oekopack.ch) !

[juerg.schwengeler@oekopack.ch](mailto:juerg.schwengeler@oekopack.ch)

5449\_2101